

nisterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts nicht wird aufgeführt werden können. Es wird daher die Auslassung des Punktes 5 aus diesem Paragraphen beantragt.

Im Uebrigen ist zwar gegen diesen Paragraph etwas Wesentliches nicht zu erinnern, es wird vielmehr die Annahme desselben mit den Punkten 1, 2, 3, 4 und 6 angerathen.

Ungeachtet dessen aber erlaubt sich die Deputation eine Bemerkung hinzuzufügen, welche vielleicht bei endlicher Redaction der ganzen Kirchenordnung Berücksichtigung finden könnte, ohne daß die Deputation es nöthig hätte, deshalb einen wirklichen Antrag vorzuschlagen, und sich auf bloße Erinnerungen über Worte und Fassungen einzulassen. Es wollte ihr nämlich theils mit der hohen Stellung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister nicht recht verträglich scheinen, dieselben unter den das Kirchenregiment führenden Behörden aufzuzählen, umsomehr, als es sich jetzt und überhaupt nicht um eine Aenderung der nach §. 57 der Verfassungsurkunde bestehenden landesherrlichen Kirchengewalt handeln soll, Staatsregierung und Stände sich vielmehr gegen eine solche ausdrücklich erklärt haben. Gleichwohl deuten die im Eingange des Paragraphen gebrauchten Worte: „Zur Führung des Kirchenregiments sollen bestehen“, in gewisser Weise auf eine Aenderung des Bestehenden oder auf eine neue Institution hin, welche zwar durch Errichtung eines Oberconsistoriums und der Consistorien in Ausführung gebracht wird, zum Theil auch auf die veränderte Stellung der Superintendenten und Kircheninspectionen paßt, aber nicht auf die Minister in Evangelicis bezogen werden kann. Es würde sich diese Unzuträglichkeit durch eine Fassung vermeiden lassen, in welcher unter ausdrücklicher Beibehaltung dessen, was in §. 57 der Verfassungsurkunde über die Ausübung der landesherrlichen Kirchengewalt festgesetzt ist, sub 1—4 nur die zur Führung des Kirchenregiments bestimmten Behörden genannt würden, oder aber auch vielleicht noch besser durch gänzliche Weglassung des ganzen §. 72, welches darum ganz unbedenklich sein würde, weil jeder der hier genannten vier Behörden im weitern Verlaufe des Gesetzes ihr Wirkungskreis so bestimmt und vollständig angewiesen wird, daß darüber ein Zweifel kaum entstehen kann. Die Stellung der Minister in Evangelicis aber und der Vorbehalt der königlichen Reservatrechte, im Gegensatz zu den übrigen Functionen des Kirchenregiments sind durch §. 4 und §. 5 dieses Gesetzes zur Genüge gewahrt und so genau bezeichnet, daß eine wiederholte Erwähnung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister in §. 72 unter den Behörden für das Kirchenregiment fast als eine Abschwächung obiger Bestimmung erscheint. In dem Fall der Streichung dieses Paragraphen könnte dann das dritte Capitel: „Von dem Kirchenregiment“ gleich mit dem Abschnitt A: „Von den Superintendenten“ §. 74 beginnen und der §. 73, welcher nur von der Staatsdienereigenschaft handelt, am Schlusse des ganzen Gesetzes eine passende Stelle finden.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun in Betreff dieses vom Herrn Referenten soeben vorgelesenen §. 72 die Discussion zu eröffnen sein. Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort ergreift?

Bürgermeister Dr. Koch: Ich erlaube mir nur ganz kurz meine Ansicht über den Entwurf bezüglich des Kirchen-

regiments darzulegen. Mir hat es scheinen wollen, als ob der Grundsatz der Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche am wenigsten consequent in diesem Capitel durchgeführt sei. Nachdem die Superintendenten die allererste Instanz bilden, treten die Kircheninspectionen ein. Dieselben sind aus den Superintendenten und den Gerichtsamtännern zusammengesetzt. Der Gerichtsamtmann hat aber irgendwelche Beziehung zum Oberconsistorium oder dem obersten Kirchenregiment bei seiner Amtsstellung nicht. Bei demselben werden hauptsächlich andere Qualifikationen in Betracht gezogen, als diejenigen, welche erforderlich sind, um in der Kircheninspection die kirchlichen Angelegenheiten mit zu verwalten. Hierzu kommt aber noch, daß ich in dieser Zusammensetzung wiederum eine Ungleichheit erblicke. In den Städten nimmt der Patron Theil an der Kircheninspection, indem der Stadtrath durch eins seiner Mitglieder die Kircheninspection mit dem Superintendenten zu bilden hat. Auf dem Lande tritt der Patron als solcher nicht in die Kircheninspection. Ich hätte nun gewünscht, um namentlich die Inconsequenzen zu beseitigen, die ich bezüglich des Grundsatzes erblicke, daß es wohl zu erwägen gewesen wäre, ob der Patron, natürlich nicht durch Stellvertretung, sondern selbst persönlich, in der Kircheninspection mit zu sitzen habe? Mir ist freilich da eingehalten worden, daß nicht immer die erforderlichen Eigenschaften zu finden sein würden; andererseits aber seien die Patrone auf dem Lande in der Mehrzahl nicht in der Lage, persönlich ein solches Amt mit zu verwalten. Ich rege die Gesichtspunkte nur an, ohne mir herausnehmen zu wollen, in dieser Beziehung Anträge zu stellen; aber ich kann mindestens nicht unterlassen, auf die Inconsequenz hinzuzeigen. Komme ich zum Consistorium, so habe ich da zu bemerken, daß dies nach dem Entwurfe ein Theil der Kreisdirection sein soll. Die weltlichen Mitglieder dieser Consistorien, also die Kreisdirectoren, die Regierungsräthe, sind abermals vollständig unabhängig bezüglich ihrer Anstellung vom obersten Kirchenregiment. Auch hier bezweifle ich, daß bei dieser Anstellung besondere Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Mitglieder des Consistoriums genommen wird. Es sind in der Regel ganz andere Gesichtspunkte bei Besetzung dieser Aemter maßgebend, wenigstens bisher maßgebend gewesen. In den Bezirksconsistorien aber erblicke ich auch ein Zuviel. Ich glaube, es tritt hier ganz derselbe Gesichtspunkt ein, wie bei den Bezirksynoden, daß wir zunächst den Umfang unseres Landes in Betracht zu ziehen und zu fragen haben, ob für ein Land von 2,000,000 Einwohnern ein Oberconsistorium und vier Bezirksconsistorien nothwendig seien? Ich möchte dies leugnen, eben so, wie ich mich neulich gegen die Bezirksynoden mit Rücksicht auf die Grenzen unseres Landes ausgesprochen habe. Wenn man von den Bezirksconsistorien absehen wollte, dann müßte freilich eine andere Eintheilung der